

Reichsgesetzblatt ⁵¹

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1942	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 42	Zweite Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten	51
31. 1. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten	52

Zweite Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 31. Januar 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des § 10 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) wird verordnet:

Die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Zusätze:

- d) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, sofern sie ihren Wohnsitz vor dem 1. Januar 1937 außerhalb der eingegliederten Ostgebiete (einschließlich der ehemaligen Freien Stadt Danzig) im Altreich oder in einem vor dem 1. September 1939 mit dem Deutschen Reich wieder-vereinigten Gebiete (Ostmark, Sudetenland, Memelland) oder im Gebiete des heutigen Protektorats Böhmen und Mähren hatten und ihn danach nicht in die eingegliederten Ostgebiete oder in das Ausland verlegt haben,
- e) die Umsiedler.*

II.

§ 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

- (1) Die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen erwerben ohne Aufnahme in die Deutsche Volksliste mit Wirkung vom 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörig-

keit, sofern nicht die beim Regierungspräsidenten in Danzig eingerichtete Bezirksstelle der Deutschen Volksliste oder in den Fällen des § 1 Abs. 4 Buchst. d die für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden bis zum 30. September 1942 feststellen, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste nicht erfüllen.

(2) Juden, Zigeuner sowie jüdische Mischlinge erfüllen diese Voraussetzungen nicht, ohne daß es einer besonderen Feststellung bedarf. Die im Abs. 1 genannten Stellen können bei jüdischen Mischlingen Ausnahmen zulassen.*

III.

§ 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

»§ 5

(1) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch die Aufnahme die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Buchst. d erwerben sie die Staatsangehörigkeit auf Widerruf mit dem gleichen Zeitpunkt, wenn die für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden feststellen, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste erfüllen.

(2) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen zehn Jahren widerrufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden. Den Widerruf oder den Verzicht auf seine Geltend-

macheung sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtverfügung ein.»

IV.

§ 7 erhält folgenden Abs. 2:

»(2) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) und Zigeuner können nicht Schutzangehörige sein.«

Berlin, den 31. Januar 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Der Leiter der Partei-Kanzlei

M. Bormann

Der Reichsführer **SS**,

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

H. Himmler

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 31. Januar 1942.

Auf Grund von Ziffer XVII der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 759) wird verordnet:

Artikel I

Die Ziffern I bis III der Verordnung vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 759) können mit Zustimmung des Staatsanwalts auch auf Taten angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begangen sind.

Artikel II

(1) Das Gericht kann in jedem Fall anordnen, daß Polen und Juden als Zeugen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen werden; § 251 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung und § 252 Abs. 3 der österreichischen Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschrift gilt auch für Polen und Juden, die am 1. September 1939 im Gebiete des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten und in einem anderen Gebiet des Deutschen Reichs als Zeugen vernommen werden.

Berlin, den 31. Januar 1942.

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner